

Aktenzeichen: 6 ABR 36/78

LAG Düsseldorf

Beschluß des BAG vom 11. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1979 § 96; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e



6 ABR 36/78

5 Ta BV 93/77 Düsseldorf

Verkündet am
11. Juni 1981

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 11. Juni 1981 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Mergenthaler beschlossen:

Das Verfahren ist erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Zwischen der Antragsgegnerin und dem Antragsteller bestanden im Jahre 1976 Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Versetzung des Arbeitnehmers A N (weiterer Beteiligter) auf einen anderen Arbeitsplatz. Dieser hatte sein Einverständnis mit der neuen Tätigkeit und einer Herabgruppierung erklärt.

Im vorliegenden Beschlußverfahren hat der Antragsteller beantragt, der Antragsgegnerin aufzugeben, die Versetzung und die Lohngruppenänderung des weiteren Beteiligten aufzuheben. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag des Antragstellers hatte vor dem Arbeitsgericht keinen Erfolg. Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Landesarbeitsgericht dem Antrag stattgegeben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde hat die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel erster Instanz weiterverfolgt. Nachdem der weitere Beteiligte nach Einlegung der Rechtsbeschwerde am 11. August 1980 aus dem Betrieb der Antragsgegnerin ausgeschieden war, hat die Antragsgegnerin beantragt, die Erledigung des Verfahrens festzustellen, dem hat sich der Antragsteller angeschlossen, der weitere Beteiligte hat der Erledigung widersprochen.

II. In jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz ist von Amts wegen zu prüfen, ob für eine im Beschlußverfahren begehrte Entscheidung das Rechtsschutzinteresse fortbesteht (BAG 3, 288 [292] = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG [zu II 3 der Gründe]; ständige Rechtsprechung). Mit dem Ausscheiden des weiteren Beteiligten zum 11. August 1980 ist das Rechtsschutzinteresse für die Anträge des Antragstellers weggefallen. Die personelle Maßnahme der Antragsgegnerin kann nicht mehr aufgehoben werden, weil diese Tätigkeit von dem weiteren Beteiligten seither nicht mehr ausgeübt wird.

Der durch den Wegfall des Rechtsschutzinteresses im Beschlußverfahren eingetretenen Verfahrenslage entspricht es, das Verfahren für erledigt zu erklären (BAG 4, 268 [273] =

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



